

99010006012000, 99010006012000

Elektronischer Aufenthaltstitel Erteilung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzuft-services/12264956/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010006012000, 99010006012000
Leistungsbezeichnung I	Elektronischer Aufenthaltstitel Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Aufenthaltskarte, Karte, Aufenthalt, Online, Ausweis, eAT, Aufenthaltsschipkarte
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Ausländerangelegenheiten (011)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.07.2011
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2002%3A157%3A0001%3A0007%3ADE%3APDF http://www.buzer.de/gesetz/9689/index.htm http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2002%3A157%3A0001%3A0007%3ADE%3APDF http://www.buzer.de/gesetz/9689/index.htm
Teaser	
Volltext	Die elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) werden als gesondertes Dokument im Kreditkartenformat mit elektronischen Zusatzfunktionen erteilt und ausgehändigt. Im Karteninneren besitzt der eAT einen kontaktlosen Chip, auf dem biometrische Merkmale (Merkmale: Lichtbild und nach Vollendung des 6. Lebensjahres zwei Fingerabdrücke), Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit dem Aufenthaltstitel (z.B. zur Erwerbstätigkeit) und persönliche Daten gespeichert sind. Zusätzlich erhält der Chip einen elektronischen Identitätsnachweis und die Möglichkeit, eine elektronische Signatur zu nutzen. Folgende Aufenthaltstitel werden im Format des elektronische Aufenthaltstitels (eAT) ausgestellt: • Aufenthaltserlaubnis • Niederlassungserlaubnis • Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG • Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staats • Daueraufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staats • Aufenthaltserlaubnis für Schweizer und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, wenn

Modul	Sachverhalt
	sich diese für einen eAT entscheiden
Erforderliche Unterlagen	• Reisepass und weitere Unterlagen - je nachdem, welche Verfahren vorausgegangen sind Da der Einzelfall entscheidend ist, sollten die erforderlichen Unterlagen vorher bei der zuständigen Stelle angefragt werden.
Voraussetzungen	
Kosten	Gebühr: 110€ Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr Gebühr: 100€ Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr Gebühr: 135€ - 250€ Niederlassungserlaubnis Gebühr: 65€ - 80€ Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
Verfahrensablauf	Die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) hat Auswirkungen auf die gesamten Abläufe bei der zuständigen Stelle. Zwischen Beantragung und Aushändigung des eAT ist auf jeden Fall mit einer Wartezeit von vier bis sechs Wochen zu rechnen, da die Karten ausschließlich bei der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt werden. Wegen der erforderlichen Speicherung der biometrischen Daten auf dem Chip im Karteninneren müssen künftig von antragstellenden Personen (auch von Kindern und Jugendlichen **ab 6 Jahren**) zwei Fingerabdrücke genommen werden. Daher ist bei der Beantragung in allen Fällen - auch bei bestehenden Bevollmächtigungen - eine **persönliche Vorsprache** nötig. Mit längeren Bearbeitungs- und Wartezeiten bei der zuständigen Stelle ist dabei zu rechnen. Die bisherigen Aufenthaltstitel, die als Etikett in die Reisedokumente eingeklebt wurden, behalten auch nach Einführung des eAT ihre Gültigkeit, längstens bis 31.08.2021. Eine Ausstellung des eAT vor dem Ablauf

Modul	Sachverhalt
	der gültigen Aufenthaltserlaubnis ist daher nur vorgesehen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Neuausstellung besteht.
Bearbeitungsdauer	4 - 6 Woche(n) Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) wird von der Bundesdruckerei in Berlin ausgestellt und an die zuständige Stelle versandt.
Frist	10 Jahr(e) Maximale Geltungsdauer für unbefristete Aufenthaltstitel. Sie ist an die Passgültigkeit gebunden. Beantragen Sie bitte die Verlängerung eines Aufenthaltstitels mindestens 2 Monate vor Ablauf Ihres bisherigen Aufenthaltstitels. Bei befristeten Aufenthaltstiteln wird das Gültigkeitsdatum des Titels zur Bestimmung der Geltungsdauer genutzt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/eAufenthaltstitel/e-aufenthaltstitel-node.html http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/eAufenthaltstitel/e-aufenthaltstitel-node.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	Die elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) werden als gesondertes Dokument im Kreditkartenformat mit elektronischen Zusatzfunktionen erteilt und ausgehändigt.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis, der kreisfreien Stadt, der großen selbstständigen Stadt sowie der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Elektronischer Aufenthaltstitel Erteilung, Electronic residence permit issuance